# Verbindliche Bauleitplanung als Steuerungsinstrument für den Klimaschutz

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

## Was sind Bauleitplanung, Bebauungsplan und B-Plan?

Kommunen haben die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune vorzubereiten und zu leiten. Dabei sind alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange abwägend zu berücksichtigen, um soziale, wirtschaftliche und gestalterische Anforderungen – auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen – miteinander in Einklang zu bringen. Neben der städtebaulichen Gestalt sowie der baukulturellen Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes ist auch der Klimaschutz zu berücksichtigen.

Die Bauleitplanung umfasst die Flächennutzungsplanung und den Bebauungsplan, der oft als B-Plan bezeichnet wird. Form, Aufstellungsverfahren und möglicher Inhalt von Bauleitplänen werden durch das Baugesetzbuch ([BauGB, §§ 1 bis 10](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG000204116)) und die Baunutzungsverordnung bestimmt. Der Flächennutzungsplan hat eher vorbereitenden Charakter (daher auch: „vorbereitender Bauleitplan“) und sollte alle 15 Jahre überprüft werden. Der im Regelfall daraus zu entwickelnde B-Plan macht parzellenscharf verbindliche Vorgaben für die Bebaubarkeit von Grundstücken (daher auch: „verbindlicher Bauleitplan“, [BauGB §§ 8 bis 10](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG000404116)). Neben der konkreten Bebaubarkeit der Flurstücke sichert er auch die für Grün, Verkehr und andere Infrastruktur vorgesehenen Flächen.

## Welche Chancen bietet eine verbindliche Bauleitplanung für den Klimaschutz?

Festsetzungen in der Bauleitplanung sind ein wesentliches Steuerungselement der Kommunen. Der Klimaschutz gehört nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vergleiche § 1a sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e und f BauGB). Insbesondere im Bereich der energetischen und verkehrlichen Infrastruktur sind die Handlungsoptionen vielfältig. Allerdings: Jede Festsetzung bedarf einer Rechtsgrundlage. In einem B-Plan sind nur solche Festsetzungen zulässig, die im Katalog des [§ 9 Abs. 1 BauGB](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__9.html) enthalten sind:

* Festsetzung von Art und Maß und Ausrichtung (Stellung) der baulichen Nutzung, um die Kompaktheit zu optimieren,
* Festsetzung der Bauweise für eine geringe gegenseitige Verschattung; das erleichtert gleichzeitig die Solarenergienutzung,
* Festsetzung der Baugrenzen mit dem Ziel geringer gegenseitiger Verschattung,
* Festsetzung von Versorgungsflächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung inklusive oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen zur Nutzung regenerativer Energiesysteme,
* Festsetzung von Verkehrsflächen – beispielsweise als Flächen für den Rad- und Fußverkehr, als Abstellflächen für Fahrräder oder für das Parken von Fahrzeugen,
* Festsetzung von Flächen für Landwirtschaft und Wald,
* Festsetzung von Grün- und Wasserflächen oder zur Bepflanzung inklusive Fassadenbegrünung, beispielsweise zur Senkung des Kühlbedarfs von Gebäuden.

## Was ist zu beachten?

In einem B-Plan müssen alle bekannten Sachverhalte und Interessen (private und öffentliche Belange) berücksichtigt werden, die für die Nutzung und Bebauung des Gebiets relevant sind. Dies erfolgt auf der Basis einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und einer Konsultation der Träger öffentlicher Belange. Um die Klimaschutz- und Klimaanpassungsrahmenbedingungen bei der Aufstellung der B-Pläne zu berücksichtigen, sind daher auch die Ämter für Umweltschutz, Energieversorgung, Verkehr und Klimaschutz zu beteiligen. Um Ziel- und Interessenkonflikten vorzubeugen, sollten weitere bestehende oder in Arbeit befindliche kommunale Planungen berücksichtigt werden, insbesondere die Wärmeplanung und Energieversorgung, die Mobilitäts- und Verkehrsplanung oder die Planung von Grün-, Landwirtschafts- und Natur-, Erholungs- und Reserveflächen.

## Welche weiteren Klimaschutzvereinbarungen können getroffen werden?

Da es der Gemeinde nicht erlaubt ist, neue Festsetzungen in B-Plänen „zu erfinden“, müssen über diese hinausgehende klima- und energiepolitische Ziele durch den ergänzenden Einsatz weiterer Instrumente, insbesondere durch den Abschluss [*städtebaulicher Verträge*](https://www.klimaschutz.de/de/service/meldungen/staedtebauliche-vertraege-als-instrument-fuer-strategischen-klimaschutz), erreicht werden.

## Weiterführende Informationen

In den folgenden Publikationen finden Sie mehr Informationen zum Instrument der Bauleitplanung und Bezugnahme auf Energie- und Klimaschutzbelange:

* Krusenotto, M. (2024). [*Klimaschutz in der Bauleitplanung: Instrumente und Maßnahmen, um Klimaschutz strategisch zu integrieren*.](https://www.klimaschutz.de/de/service/medien/fokus-klimaschutz-der-bauleitplanung) Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Agentur für kommunalen Klimaschutz.
* [Muster-Festsetzungen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/Verbot-fossiler-Brennstoffe-in-Neubaugebieten-2126):
  + Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (Hrsg.). (2021). [*Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung: Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen.*](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf)
  + Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (Hrsg.). (2021). [*Neubaugebiete: Muster-Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen.*](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2022-01-05_Musterfestsetzung_Verbot-fossile-Brennstoffe.pdf)   
    Die Muster-Festsetzung fasst auf 8 Seiten die notwendigen Rahmenbedingungen und Formulierungsvorschläge für ein Verbot fossiler Brennstoffe zusammen.
* Landkreis Emsland (Hrsg.). (2022). [*Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung: Ein praxisorientierter Leitfaden*](https://www.klimaschutz-emsland.de/pdf_files/allgemein/leitfaden-klimaschutz-und-klimaanpassung.pdf)  
  Die Praxishilfe wurde als Klimaschutz-Leuchtturm beim niedersächsischen Klimaschutzwettbewerb „Klima kommunal 2024“ ausgezeichnet. Sie bietet insbesondere im zweiten Teil einen Maßnahmenkatalog, der bei der Festsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in der Bauleitplanung praxisnah unterstützen soll.
* Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (2023). [*Online-Handbuch für Kommunen in Rheinland-Pfalz: Klimaschutz, Energie und Klimawandelanpassung in Bebauungsplänen*.](https://klimaneutrales.rlp.de/klimaneutrales-rheinland-pfalz/handbuch)  
  Hier insbes. Kapitel [B.I.1 Bauleitplanung](https://klimaneutrales.rlp.de/handbuch-2/i-staedtebaurechtliche-instrumente/1-bauleitplaene)
* Deutsches Institut für Urbanistik. (2017). [*Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung*](https://difu.de/sites/default/files/bericht_klimaschutz_bauleitplanung_fuer_veroeffentlichung__langfassung_jsp.pdf).
* Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) (2022). [*Klimaschutz + Klimaanpassung in der kommunalen Planung: Ein Leitfaden für die Praxis.*](https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-169-klimaschutz-klimaanpassung/)
* Deutsches Institut für Urbanistik. (2023). [*Klimaschutz in Kommunen: Praxisleitfaden*](https://leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2023/03/Praxisleitfaden_2023_gesamt-1.pdf).   
  Hier insbes. Kapitel A6: Klimagerechte Stadt- und Regionalentwicklung.
* Berlin, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen & Berlin, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Hrsg.) (2023). [*Klimaschutz und Bebauungsplanung: Ein Leitfaden zu energierelevanten Zusatzanforderungen unter Nutzung des Instrumentariums des Baugesetzbuches*](https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/projekte-monitoring/klimaschutz-und-bebauungsplanung/).  
  Schwerpunkt des Leitfadens sind Erläuterungen zu klimaschutzrelevanten Festsetzungsmöglichkeiten in den Handlungsfeldern „Graue Energie“, „Energetische Qualität von Gebäuden“, „Energieversorgung“ und „Mobilität“.
* [Leitfaden für Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen](https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/images/service/Rechtlicher%20Leitfaden%20-%20Klimaschutz%20und%20Klimaanpassung%20in%20der%20Bauleitplanung.pdf) der LEA Landesenergieagentur [Hessen](https://www.lea-hessen.de/). Dieser enthält anhand von Mustergebieten auch beispielhafte Textvorschläge für Festsetzungsmöglichkeiten.
* Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie. [*Checkliste für die Bauleitplanung: Klimaanpassung und Klimaschutz in Hessen*](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/Handlungshilfen/Checkliste_Bauleitplanung_HLNUG.pdf).
* Krusenotto, M. (2023). [*Planungsinstrumente für Erneuerbare Energien: Vortrag zum Thema Erneuerbare Energien in der Bauleitplanung*](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/Erneuerbare-Energien-Bauleitplanung_Nachlesen.pdf).

## Impressum

Herausgeber: Agentur für kommunalen Klimaschutz  
am Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin,  
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Ausarbeitungen zum Instrument „Verbindliche Bauleitplanung“ sind in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) entstanden.

Alle Rechte vorbehalten. Mai 2025.

Diese Veröffentlichung wird kostenlos zum Download angeboten und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

